

Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen der wandrey GmbH

1. Aufwand

Wird eine Dienstleistung nach Aufwand abgerechnet und hat wandrey GmbH eine Schätzung des voraussichtlichen Aufwandes abgegeben, ist wandrey GmbH verpflichtet, dem Kunden unverzüglich Mitteilung zu machen und die Arbeiten vorläufig einzustellen, wenn absehbar ist, dass der geschätzte Aufwand um voraussichtlich mehr als 10% überschritten wird. Der Kunde hat dann das Recht, zu entscheiden, ob er die Arbeiten fortsetzen lässt. Grundlage ist dann eine neue Aufwandschätzung durch wandrey GmbH. Der Kunde kann aber auch nach seiner Wahl den Auftrag kündigen. Er hat in diesem Fall den erbrachten Aufwand der wandrey GmbH zu bezahlen und erhält sämtliche Arbeitsergebnisse, die bis dahin von wandrey GmbH erstellt worden sind.

2. Nebenkosten

Nebenkosten und Auslagen, insbesondere für Reisen, Übernachtungen, Postgebühren, zusätzliche Versicherungsprämien usw. werden zusätzlich nach jeweils steuerlichen Höchstsätzen abgerechnet

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erstellung der vereinbarten Leistungen durch wandrey GmbH ist die Mitwirkung des Kunden. Der Kunde hat daher insbesondere

- sämtliche Fragen der Mitarbeiter von wandrey GmbH über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Unternehmens vollständig, zutreffend und kurzfristig zu beantworten, soweit es für die Durchführung dieses Vertrages darauf ankommt. Das gilt auch für Fragen bezüglich der technischen Voraussetzungen und der Rationalisierungs- und Investitionsbereitschaft. wandrey GmbH wird nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für die Vertragsdurchführung sein können;

- auch ungefragt Auskünfte über solche Umstände erteilen, die von Bedeutung für die Vertragsdurchführung sein können;

- gegenüber wandrey GmbH verantwortliche Mitarbeiter zu benennen, die als Ansprechpartner im Hause des Kunden zur Verfügung stehen und entscheidungsbefugt sind, was die Durchführung dieses Vertrages angeht.

Verletzt der Kunde diese Mitwirkungspflicht und entsteht wandrey GmbH hierdurch ein zusätzlicher Aufwand, hat der Kunde diesen zusätzlichen Aufwand zu ersetzen. Grundlage der Berechnung dieses Zusatzaufwandes ist der für das Projekt vereinbarte Stundensatz. Ist ein Festpreis vereinbart, gilt der Stundensatz nach der jeweils gültigen Preisliste von wandrey GmbH zur Berechnung des zusätzlichen Aufwandes als vereinbart.

4. Vertraulichkeit

4.1.

wandrey GmbH wird alle vom Kunden im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen über dessen Unternehmen strikt vertraulich behandeln, soweit diese nicht allgemein bekannt sind. Dasselbe gilt für Kenntnisse über unternehmensinterne Vorgänge des Kunden, die wandrey GmbH anlässlich der Zusammenarbeit erlangt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

4.2

wandrey GmbH wird die vorstehend vereinbarte Vertraulichkeit auch ihren Mitarbeitern in arbeitsrechtlich verbindlicher Weise auferlegen.

4.3

wandrey GmbH ist verpflichtet, von allen Mitarbeitern, die mit der Durchführung dieses Vertrages beschäftigt sind, auf Verlangen eine Verpflichtung auf Vertraulichkeit (personenbezogene Daten) vorzulegen und die Mitarbeiter schriftlich zur Geheimhaltung der bekanntwerdenden Vorgänge aus dem Hause des Kunden zu verpflichten.

5. Datensicherung des Kunden

Wenn die von wandrey GmbH übernommenen Aufgaben Arbeiten an oder mit EDV-Geräten des Kunden erforderlich machen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeiten sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Falle einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand auf maschinell lesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung). Ist dies nicht der Fall, ist der Kunde verpflichtet, dem Mitarbeiter von wandrey GmbH vor Aufnahme der Arbeiten davon Mitteilung zu machen. wandrey GmbH wird sodann die notwendigen Arbeiten aufgrund gesonderten Dienstleistungsauftrages des Kunden durchführen. Der Kunde ist darauf hingewiesen, dass es vorkommen kann, dass eine Datensicherungssoftware eine gelungene Datensicherung anzeigt, obwohl eine solche nicht erfolgt ist. Eine sichere Kenntnis, ob eine Datensicherung erfolgreich war, bekommt man nur durch eine Rücksicherung der Daten von Datensicherungsmedium auf ein anderes Medium. Dies wird dem Kunden empfohlen, regelmäßig durchzuführen.

6. Haftung

6.1

In den Fällen, in denen wandrey GmbH eine Pflicht verletzt hat, gilt folgendes: Die wandrey GmbH haftet für ihre Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf Schadenersatz höhenmäßig unbegrenzt auch für leichte Fahrlässigkeit bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen; Darüber hinaus haftet die wandrey GmbH nur in folgendem Umfang:

Der Kunde hat der wandrey GmbH zur Beseitigung der Pflichtverletzung eine angemessene Nacherfüllungsfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf. Erst nach erfolglosem Ablauf der Nacherfüllungsfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.

6.2

Ist der Kunde für Umstände, die ihn zur Kündigung berechtigen würden, allein oder überwiegend verantwortlich oder ist der zur Kündigung berechtigende Umstand während des Annahmeverzuges des Kunden eingetreten, ist die Kündigung ausgeschlossen.

6.3

Verletzen wir eine vertragswesentliche Pflicht, also eine solche, ohne deren Einhaltung der Vertragszweck nicht erfüllt werden könnte, haften wir auch in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der leichten Fahrlässigkeit. In diesen Fällen ersetzen wir den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Handeln wir dabei nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, sondern nur leicht fahrlässig, ist unsere diesbezügliche Haftung auf 3.000€ pro Schadensfall, zweimal pro Jahr, begrenzt.

6.4

Die Haftung der wandrey GmbH wegen Arglist und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

6.5

Der Kunde hat sich ein Mitverschulden anrechnen zu lassen, z. B. die unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen (z. B. auch unzureichende Fehlermeldungen, Organisationsfehler oder unzureichende Datensicherung).

Die wandrey GmbH haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Kunde die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zur Datensicherung getroffen und dabei sichergestellt hat, dass die Daten und Programme, die in maschinenlesbarer Form vorliegen, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, vor jeder der vorgenannten Arbeiten eine Datensicherung durchzuführen und das erfolgreiche Gelingen dieser Datensicherung zu überprüfen. Hat der Kunde dies nicht getan, ist er verpflichtet, dem Mitarbeiter von wandrey GmbH dies vor Beginn etwaiger Arbeiten mitzuteilen. Sollen Mitarbeiter von wandrey GmbH die Datensicherung durchführen und das Gelingen überprüfen, trägt die Kosten dafür der Kunde. Die Kosten berechnen sich nach der jeweils gültigen Preisliste von wandrey GmbH.

7. Zusätzliche Vereinbarungen für Werkleistungen

Sollten die Arbeiten der wandrey GmbH ausnahmsweise werkvertraglichen Charakter haben, gilt zusätzlich folgendes:

7.1 Abnahme

Nach Fertigstellung der vereinbarten Leistung teilt wandrey GmbH dem Kunden dies schriftlich mit. Nach Eingang der Mitteilung testet der Kunde innerhalb der folgenden 15 Werktage insgesamt 5 Werktage lang die gelieferte Leistung. Danach findet eine gemeinsame Abnahme statt. Bei der Abnahme wird ein Mängelprotokoll gemeinsam erstellt.

Teilt der Kunde nicht binnen vorstehender Frist einen Abnahmetermin mit, gilt die Software als von ihm abgenommen.

Alle bei der Abnahme auftretenden Mängel werden in eine Fehlerliste aufgenommen und klassifiziert nach „abnahmehinderlichen“ Fehlern und „nicht abnahmehinderlichen“ Fehlern (Restpunkte). Das Mängelprotokoll ist von beiden Parteien auch dann zu unterzeichnen, wenn einzelne Fehler nicht als Mangel von wandrey GmbH akzeptiert werden sollen.

Ein Fehler wird nur dann als abnahmehinderlich eingestuft, wenn er die Nutzung der Arbeitsergebnisse stark einschränkt.

Alle anderen Fehler werden als nicht abnahmehinderlich eingestuft. Diese Fehler schränken die Nutzung der Arbeitsergebnisse gar nicht oder geringfügig ein. Diese Fehler werden in eine Restpunktliste aufgenommen und in angemessener Frist beseitigt. wandrey GmbH hat diese Fehler unverzüglich zu beseitigen. Von der Beseitigung gibt wandrey GmbH dem Kunden schriftlich Nachricht, der sodann verpflichtet ist, innerhalb einer Frist von 10 Werktagen einen gemeinsamen neuen Abnahmetermin wegen dieser Leistungen durchzuführen. Auch diese Abnahme richtet sich nach den vorstehenden Vorschriften.

7.2 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme. Während der Gewährleistungsfrist wird wandrey GmbH vom Kunden gemeldete Mängel unverzüglich kostenlos beseitigen, wobei pro Mangel drei Nachbesserungsversuche zulässig sind.

Das Vorliegen eines festgestellten und durch ordnungsgemäße Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Kunden:

Der Kunde hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, wandrey GmbH Nacherfüllung zu verlangen. Nacherfüllung erfolgt nach deren Wahl durch Behebung des Fehlers oder Neulieferung.

Die Wahl, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbehebung stattfindet, trifft wandrey GmbH nach eigenem Ermessen.

Darüber hinaus hat wandrey GmbH das Recht, bei Fehlschlagen eines Nacherfüllungsversuches eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl bezüglich Art und Weise innerhalb angemessener Frist vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Dies gilt nicht, wenn eine Nachfristsetzung wegen besonderer Umstände (z.B §§ 323 Abs. 2, 326 Abs. 5, 636 BGB) entbehrlich ist. In diesem Fall kann der Kunde die vorgenannten Rechte auch ohne Setzen einer Nachfrist ausüben.

Der Kunde kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht von wandrey GmbH zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches gilt für die vergeblichen Aufwendungen.

Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels trägt der Kunde.

Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Abnahme. Dies gilt nicht, wenn wandrey GmbH grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im

Fall der zurechenbaren Verletzung von Körper, Gesundheit oder des Lebens des Kunden.

Die Gewährleistung entfällt hinsichtlich solcher Mängel, die darauf zurückzuführen sind, dass die Vertragsgegenstände vom Kunden selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn der Kunde weist nach, dass solche Änderungen und Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich sind.

8. Allgemeines

8.1 Die Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

8.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über dessen Wirksamkeit ist der Sitz von wandrey GmbH.

8.3 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, soll dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertragswerkes nicht berührt werden. In diesem Fall soll die unwirksame Klausel durch eine wirksame ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Das gilt auch für das Füllen von Lücken.

8.4 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.